

Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

- nachfolgend „Dachverband“ genannt -

Präambel

Ziel des Dachverbandes ist es, im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften und sonstiger internationaler Beziehungen der Stadt Koblenz Kunst und Kultur sowie den Austausch auf wissenschaftlicher und sportlicher Ebene zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf der Jugendbegegnung liegen. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlichen Strukturen der bestehenden Städtepartnerschaften und internationalen Beziehungen gestärkt und deren grundsätzliche Bedeutung auf interkommunaler Ebene vermittelt werden. Die Stadt beabsichtigt, den Dachverband bei der Durchführung der damit verbundenen Projekte und Aufgaben zu unterstützen. Daher vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Kooperationsziel

Ziel der Kooperation ist die Unterstützung des Dachverbandes durch die Stadt Koblenz bei der Umsetzung seines Vereinszwecks.

§ 2 Kooperationsumfang

Die Unterstützung des Dachverbandes erfolgt im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden durch Mitarbeitende der Stadt Koblenz.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der Dachverband teilt der Stadt mit, welche Aufgaben, Maßnahmen, Projekte etc. er umsetzen möchte und inwiefern die Stadt ihn dabei unterstützen soll.
 - (2) Für die Stadt übernimmt das Kultur- und Schulverwaltungsamt die Funktion einer zentralen Ansprechstelle. Dort wird geprüft, wie die vom Dachverband erbetene Unterstützung im Rahmen des vereinbarten Kooperationsumfangs umgesetzt werden kann.
 - (3) Über die Art und Weise der Unterstützung entscheidet die Stadt in eigener Verantwortung. Sie unterliegt insofern keinerlei Weisungen des Dachverbandes.
 - (4) Die Stadt informiert den Dachverband regelmäßig über die von ihr erbrachten Unterstützungsleistungen.
 - (5) Gemeinsame Aktivitäten stimmen die Vertragspartner einvernehmlich ab.
-

§ 4 Vergütung

- (1) Die Stadt hat die ihr durch die Zusammenarbeit entstehenden Personalkosten selbst zu tragen.
 - (2) Für Materialkosten, die der Stadt im Rahmen der Kooperationsleistungen entstehen, zahlt der Verein der Stadt jährlich einen Betrag in Höhe von 250,00 €.
-

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
 - (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
 - (3) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.
-

§ 6 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, ihnen bekanntwerdende Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln. Die mit der Durchführung der Kooperation beauftragten Personen sind von den Vertragsparteien auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden können die Schriftform nicht ersetzen.

 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
-

Koblenz, den _____

Stadt Koblenz

Dachverband